

# **Geschäftsordnung der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften**

## **§ 1 Aufgaben**

Die Wissenschaftliche Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (Union) ist das zentrale Beratungsgremium der Union für alle wissenschaftlichen Fragen des Akademienprogramms. Die Wissenschaftliche Kommission wirkt innerhalb der Union mit an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Akademienprogramms, insbesondere durch Stellungnahmen und Empfehlungen

- zur Aufnahme und zur Beendigung der Förderung von Vorhaben im Akademienprogramm und zu deren Förderungsdauer
- zur personellen und sächlichen Ausstattung von im Akademienprogramm geförderten Vorhaben
- zu Verfahren der Erfolgskontrolle (Evaluierungen) und zu deren Ergebnissen.

Sie wählt die Gutachter für die Eingangs- und Projektevaluierungen aus und berät das Präsidium bei der Bildung von Förderschwerpunkten.

Das Präsidium der Union trifft im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das Akademienprogramm seine Entscheidungen unter Mitwirkung der Wissenschaftlichen Kommission.

## **§ 2 Mitglieder und Gäste**

1. Jede Mitgliedsakademie der Union schlägt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission vor, die vom Präsidium der Union bestellt werden. Beide sollen ordentliches Mitglied der Akademie sein und zum Zeitpunkt der Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Weitere Mitglieder in gleicher Anzahl werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt und vom Präsidium der Union bestellt.
3. Je ein/e vom Ausschuss der GWK als Berichterstatter/in für das Akademienprogramm benannte/r Vertreter/in des Bundes und der Länder nehmen als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Kommission teil.
4. Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina kann, wenn sie Vorhaben im Akademienprogramm hat, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast in die Wissenschaftliche Kommission entsenden.
5. Der/die Präsident/in der Union oder sein bzw. ihr/e Stellvertreter/in kann als Gast an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Kommission teilnehmen.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist entsprechend § 2 Ziff. 1 und 2 möglich.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein/e Nachfolger/in (für vier Jahre) bestellt.

### **§ 4 Vorsitz und Stellvertretender Vorsitz**

1. Die Wissenschaftliche Kommission wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende für vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Kommission vorzeitig aus oder tritt er/sie vom Amt zurück, wählt die Kommission eine/n Nachfolger/in.
3. Der/die Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission nimmt als Gast an den Sitzungen des Präsidiums der Union teil.

### **§ 5 Geschäftsgang**

1. Die Wissenschaftliche Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission unter Nennung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.
3. Die Wissenschaftliche Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen anwesend sind.
4. Für die Vorbereitung der Beratungen wird für jedes Vorhaben aus dem Kreis der Mitglieder ein/e Berichterstatter/in bestimmt. Der Berichterstatter/die Berichterstatterin darf der das Vorhaben betreuenden Akademie nicht angehören.
5. Bei Empfehlungen über die Nichtaufnahme von Vorhaben in das Akademienprogramm oder die vorzeitige Beendigung von Vorhaben ist auf Verlangen ein Vertreter der betroffenen Akademie zu hören.
6. Die Wissenschaftliche Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Wissenschaftliche Kommission kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit eine alsbaldige Beschlussfassung erfordert.

8. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission werden dem Präsidium der Union zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Wissenschaftlichen Kommission führt die Geschäftsstelle der Union.

## **§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums der Union zum 3. Juli 2009 in Kraft.